
Information der Waffenbehörde

Andere gleichwertige Aufbewahrung von Waffen und Munition / Waffenraum
gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ff Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ff Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) kann die zuständige Behörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

Dies setzt voraus, dass der Waffenraum ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweist.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, einen Raum eigenständig als Waffenraum zu bauen / umzubauen. Voraussetzung für die Nutzung des Raumes im Rahmen der gleichwertigen Aufbewahrung als Waffenraum i, S, d, § 13 AWaffV ist jedoch die Genehmigung durch die zuständige Waffenbehörde.

Um Ihnen eine Kostenfalle durch nachträglich erforderliche Anpassungen zu ersparen, empfehlen wir Ihnen die vorherige schriftliche Kontaktaufnahme mit der Waffenbehörde

per E-Mail an: ZA11Waffen.Aachen@Polizei.NRW.de

oder postalisch an: Polizeipräsidium Aachen

ZA 11 - Waffenbehörde

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme machen Sie bitte bereits Angaben zu Ihrem geplanten bzw. begonnenen Projekt.

Für die Tätigkeiten der Waffenbehörde werden nur die vorgesehenen Gebühren gemäß der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhoben.

Für eine Beratung, auch mit einem Vor-Ort-Termin fallen keine Gebühren an.

Nachfolgend sind die Grundvoraussetzungen in Anlehnung an die Vorgaben des LKA Bayern

https://www.polizei.bayern.de/mam/praevention/210922_blka_gestaltung_waffenraum.pdf

und des LKA Baden-Württemberg

https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2016/10/BROSCHUERE-Sichere_Aufbewahrung_von_Waffen_und_Munition.pdf

für die von Ihnen benötigte Genehmigung aufgeführt:

1. Fenster

- **OHNE**
- Alternativ:
 - a.) zugemauert und mit Stahlplatte verschlossen
 - b.) sofern Fenster vorhanden sein sollen, müssen diese mind. DIN EN 1627, RC 4 entsprechen und zusätzlich mit Gittern nach DIN/EN 1627 versehen sein.

2. Tür

- Geprüfte und zertifizierte Tür mindestens nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I
- Empfohlen wird ein Zahlenkombinationsschloss, um das Problem der Schlüsselaufbewahrung zu vermeiden

3. Wände/Decken/Böden

- Zertifizierte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Hersteller finden Sie z.B. im Internet)

-
- Stahlbeton nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke ≥ 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 16/20
 - Mauerwerk nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke ≥ 240 mm, Druckfestigkeitsklasse der Steine (DFK) mindestens 12, Mörtelgruppe und Außenputz mindestens NM II / DM

4. Belüftungseinrichtungen

- Bei Kanälen von Raumbelüftungsanlagen max. 120 mm x 120 mm im Quadrat oder 135 mm im Durchmesser

5. Im Rahmen der Einzelfallprüfung können weitere Auflagen, z. B. eine, auf ein Sicherheitsunternehmen aufgeschaltete Alarmanlage gem. DIN VDE 0833 VDS Kl. B getätigt werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, Ihren Waffenraum mit Baustoffen zu fertigen, die höheren, als den angegebenen Widerstandsgraden entsprechen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen bieten wir Ihnen an, Ihr Vorhaben im Rahmen eines, bei Bedarf auch mehrerer Ortstermine zu begleiten.

Genehmigungsprozess

1. Die Nutzung des Waffenraumes ist vorab bei meiner Behörde zu beantragen.
2. Für die Genehmigung ist
 - a.) der Nachweis eines anerkannten Baugutachters zu erbringen, dass die Eigenschaften der verwendeten Baustoffe bzw. der vorliegenden Bausubstanz den Standards des Widerstandsgrades I gemäß § 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV (s. Grundvoraussetzungen) entsprechen.

- b.) der Nachweis, dass die Tür und ggf. bei Einbau der vorgenannten Fenster gem. Alternative nach vorgenannter Alternative b.) der vorgenannten Grundvoraussetzungen durch zum Einbau der zertifizierten Tür bzw. des Fensters zertifiziertes Fachpersonal eingebaut wurde.
3. Nach Prüfung der erforderlichen und bei vorheriger Kontaktaufnahme im Vorfeld kommunizierten Voraussetzungen i. R. eines Ortstermins wird der Waffenraum schriftlich zur Nutzung freigegeben.